

SCHUTZZONENREGLEMENT

für das Grundwasserpumpwerk Altbachs der Wasserversorgung Bachs

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

- Art. 1: Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und des Pumpwerkes Altbachs erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.
- Art. 2: Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die Weitere Schutzzone (Zone III) um das Pumpwerk Bachs bilden Schutzzeiten im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen.
- Art. 3: Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnungen der Zonen ergeben sich aus der Situation der Schutzzeitenpläne Massstab 1:1000 (Plan Nr. 79.14.01, datiert vom 5. Mai 1981) des Ingenieurbüros Georg Eppler, Regensdorf.
- Art. 4: Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkungen

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

- Art. 5: In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in und auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist verboten.  
Ausgenommen sind Anlagen für die Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke, sofern die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.
- b) Das Erstellen und Betreiben von Materiallagern für lösliche Stoffe, Deponien aller Art, Ablagerungen von festen, schlammförmigen oder flüssigen, grundwassergefährdenden Abfällen wie Kehrriechtkompost, Kehrriechtschlacke und Klärschlamm sind verboten.
- c) Kiesgruben, Kläranlagen, Sickerschächte, Tankstellen, Autoreparaturwerkstätten und Friedhöfe sind verboten.
- d) Die Kanalisationen (inkl. Hausanschlüsse) sind dicht zu erstellen und periodisch alle drei Jahre zu kontrollieren.
- e) Grünfuttersilos, Jauchegruben, Miststöcke und permanente Gülleverschlachungen müssen baulich so gestaltet werden, dass das Versickern von Silowasser und Gülle nicht möglich ist. Eine Dichtigkeitskontrolle muss durchgeführt werden können.
- f) Forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung ist unter Einhaltung der allgemeinen Regeln ohne Einschränkungen erlaubt.

## 2. Engere Schutzzone (Zone II)

Art. 6: Zusätzlich zu den in Artikel 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten, Parkplätze, Abwasserleitungen und Materiallager ist verboten. Ausgenommen sind Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, bei deren Bau und Betrieb keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.
- b) Strassen mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Erschliessungen sind grundsätzlich nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung der Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden so sind diejenigen speziellen Schutzmassnahmen vorzuziehen, die während des Baus und des Betriebs der Strasse die Möglichkeit der Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen.

Der Bau von neuen Strassen bedarf der Bewilligung der Baudirektion.

- c) Forst- und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang und Ackerbau sind bei mässiger Verwendung von Kunstdüngern, Mist, Reifkompost und Spritzmitteln erlaubt.

Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und anderer Stellen über die Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln sind einzuhalten. Insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Chemikalien, die nicht im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau ausgeführt sind und damit nicht der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind, verboten.

Beim Ausbringen von Düngemitteln, Spritzmitteln und Jauche, wo dies erlaubt ist, darf der Boden weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während und kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.

d) Die Verwendung von Jauche innerhalb eines Abstandes von rund 30 Metern zur Fassung (Grenze Jaucheverbot gemäss Plan) und das Ausbringen von Klärschlamm in der ganzen engeren Schutzzone sind verboten.

Pro Jauchengabe im übrigen Gebiet der Zone II soll nicht mehr als 30 m<sup>3</sup> je Hektare ausgebracht werden. Pro Jahr sind 2-3 Gaben zulässig. Diese sind gleichmässig zu verteilen.

Permanente Verschlauchung von Jauche ist nicht gestattet

e) Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Garten-, Obst- und Gemüsebau bedürfen einer Bewilligung durch die Bau-  
direktion

### 3. Fassungsbereich (Zone I)

Zusätzlich zu den in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Beschänkungen gelten im Fassungsbereich folgende Bestimmungen:

Ausser Wald und Dauerwiesen ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art ausser Wasserfassungsbauten,
- jegliche Verletzung der Grasnarbe,
- jede Verwendung von Dünge- und Spritzmitteln,
- die Benützung als Sportplatz oder Parkanlage.

### III. Spezielle Massnahmen

Art. 7: Die bestehenden Abwasserleitungen, Jauchegruben und Miststöcke in den Zonen I, II und III sind alle drei Jahre auf ihre Dichtigkeit hin zu prüfen.

Art. 8: Bestehende Tankanlagen und Gebindelager in den Zonen I, II und III sind den Bestimmungen für die Zone S anzupassen.

Art. 9: Bei den bestehenden Gebäuden in den Zonen I und II sind lediglich werterhaltende Umbauten gestattet. Erweiterungs- und Neubauten sind nicht zugelassen.

Art. 10: Der Gemeinderat hat die entsprechenden Schritte einzuleiten, dass die bestehende Staatsstrasse in den Zonen II und III so angepasst wird, dass ein oberflächliches Abfliessen von Strassenwasser oder wassergefährdenden Stoffen über die Bankette in das angrenzende Gebiet der Gewässerschutzzone nicht möglich ist.

Art. 11: Bei Tiefbauten in der Zone III (Weitere Schutzzone), die mit der Bauzone zusammenfallen, darf der grundwasserführende Schotter nicht entblösst werden. Dies ist im Einzelfall durch ein geologisches Gutachten sicherzustellen.

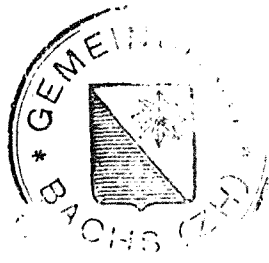
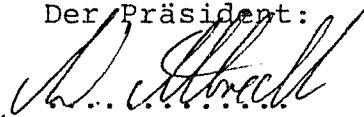
IV. Schlussbestimmungen

Art. 12: Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

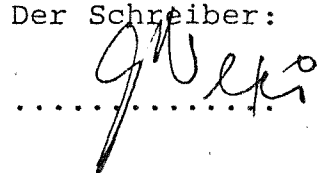
Art. 13: Schutzzonenplan und Schutzzonen-Reglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat festgesetzt am: 16. Okt. 1981 .....

Der Präsident:



Der Schreiber:



Von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich genehmigt mit Verfügung Nr. 1630 18. Okt. 1981